

# **STÄDTEPARTNERSCHAFTS VERTRAG**



**Gemeinde Mediaș  
Kreis Sibiu  
Rumänien**



**Lutherstadt Wittenberg  
Land Sachsen-Anhalt  
Bundesrepublik  
Deutschland**

**KOOPERATIONSABKOMMEN  
ZWISCHEN  
Gemeinde Mediaş, Kreis Sibiu, Rumänien  
und  
Stadt Lutherstadt Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt,  
Bundesrepublik Deutschland**

Gemeinde Mediaş, Kreis Sibiu, Rumänien und Lutherstadt Wittenberg, Land Sachsen-Anhalt, Bundesrepublik Deutschland, nachstehend "Vertragsparteien" genannt, in dem Wunsch zur Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Staaten beizutragen, mit Interesse an der Stärkung und Diversifizierung der traditionellen Freundschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und an der Entwicklung neuer Dimensionen der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der lokalen öffentlichen Verwaltung gemäß dem Modell der Europäischen Union, in der Überzeugung, dass diese neue Form der Zusammenarbeit dazu beitragen wird, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu diversifizieren, sind wie folgt übereingekommen:

**Art.1 Ziele**

Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten, um die institutionellen Kapazitäten der lokalen Behörden in ihren Gemeinden zu erhöhen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der lokalen Gemeinschaften sicherzustellen und grenzüberschreitende Projekte durchzuführen.

In dieser Hinsicht zielt das Kooperationsabkommen darauf ab, die deutsch-rumänische Freundschaft zwischen den Bürgern der beiden europäischen Länder zu stärken und soll eine lebendige Brücke der Europäischen Union sein.

**Art. 2 Bereiche der Zusammenarbeit**

(1) Auf der Grundlage der Grundsätze der bilateralen Zusammenarbeit, des Vertrauens, der Gleichstellung und des gegenseitigen Nutzens bauen die Vertragsparteien Kooperationsbeziehungen in folgenden Bereichen auf:

- a) Lokale öffentliche Verwaltung
- b) Wirtschaft
- c) Bildung und Forschung
- d) Sport
- e) Tourismus
- f) Kunst und Kultur

(2) Die Vertragsparteien können auch in anderen als den in diesem Abkommen genannten Bereichen zusammenarbeiten, je nach den Erfordernissen oder der Entwicklung anderer Bereiche der Zusammenarbeit im Einklang mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten nach den in den beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften.

### **Art. 3 Kooperationsvereinbarungen**

Entsprechend ihren spezifischen Zuständigkeiten werden die Parteien

(a) den Austausch von Delegationen, Besuche von Experten und Fachleuten in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus, Bildung und Sport anregen.

b) zugleich für die Förderung eines Austauschs von Erfahrungen zwischen den Verwaltungsstrukturen unter der Koordination der beiden Parteien, die ein relationales System zwischen diesen Strukturen schaffen und umzusetzen und das Bild ihrer Tätigkeit in den lokalen Gemeinschaften der beiden Vertragsparteien wirken.

c) Erfahrungsaustausche und einen Austausch von Modellen aus dem Bildungssystem durchführen und den wirtschaftlichen Austausch fördern.

d) gegenseitige Besuche von Bürgern, Wissenschaftlern, Lehrern und Schülern einleiten.

e) den kulturellen Austausch zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden, Ensembles, Institutionen und Kulturorganisationen erleichtern. Alle Institutionen werden aufgerufen in Ausstellungen, Aktivitäten, Musik und Tanz, Stadtfeste teilzunehmen bzw. Austausch von Bürgern, Jugendlichen und Senioren usw. zu unterstützen.

f) im Bereich des Sports die Zusammenarbeit zwischen den Sportvereinen bei der Teilnahme an verschiedenen Sportveranstaltungen in Mediaș oder Lutherstadt Wittenberg unterstützen.

g) sich gegenseitig über die lokalen Werbemöglichkeiten (Ausstellungen, Messen) informieren und gegebenenfalls gemeinsame Projekte in diesem Bereich entwickeln. Das gemeinsame Reformationserbe der Vertragsparteien bleibt erhalten und Ähnlichkeiten werden hervorgehoben sowie öffentlich bekannt gemacht. Besuche und die Teilnahme an zivilen und städtischen Festivals werden gefördert und unterstützt.

h) unterschiedliche Ansätze zur Lösung von Problemen in allen Bereichen verfolgen, die angegangen und gegenseitig ausgenutzt werden sollten, mit der Möglichkeit eines vorübergehenden Austauschs von Verwaltungspersonal.

i) persönliche Bindungen und andere Verbindungen schaffen, ihre Freundschaften entwickeln und stärken sowie Schwierigkeiten zusammen überwinden, um verschiedene Interessen im Geiste der Brüderlichkeit zu balancieren und besser voneinander zu lernen.

### **Art. 4 Finanzielle Aspekte**

Die Vertragsparteien tragen unabhängig die Kosten, die während der Durchführung dieses Abkommens anfallen, im Rahmen der nationalen Gesetze der Vertragsstaaten.

### **Art. 5 Koordination von Kooperationstätigkeiten**

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator, der für die wirksame Durchführung dieses Abkommens verantwortlich ist.

(2) Die von den Vertragsparteien benannten Koordinatoren erstellen einen Durchführungsplan und schlagen zusätzliche Maßnahmen vor, die von beiden Vertragsparteien ergriffen werden können.

## **Art. 6 Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien durch direkte Verhandlungen gütlich beigelegt.

## **Art. 7 Änderung des Kooperationsabkommens**

Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden am Tag der Unterzeichnung wirksam.

## **Art. 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Kooperationsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Kooperationsabkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Eingang dieser Mitteilung wirksam.

(3) Die Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung berührt nicht die Durchführung von Programmen und Projekten, die während ihrer Gültigkeitsdauer begonnen haben, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Unterzeichnet am ..... (Datum), in zwei Urschriften, in rumänischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut rechtsgültig ist. Bei Auslegungsunterschieden ist der englische Text maßgebend.

**Für die Gemeinde Mediaş  
Kreis Sibiu  
Rumänien**

**Für Stadt Lutherstadt Wittenberg  
Land Sachsen-Anhalt  
Bundesrepublik Deutschland**

**Bürgermeister,  
Gheorghe Roman**

**Oberbürgermeister,  
Torsten Zugehör**